



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 06.05.2024
Sachb.: Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2023-004.479-3/7

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: HUBER Johann und Angelika, Erdbecken - Bewässerungsteich, Gst. Nr. 399/1, KG Forchtenau und Verrohrung der Überfahrt des Gaisbaches - Wiederverleihung Wasserrecht

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 16.03.2004, Zahl: MA-09-06-29-4, wurde Herrn und Frau Johann und Angelika Huber, Wiesener Straße 17, 7212 Forchtenstein, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Bewässerungsteiches und einer Brücke über den Gaisbach auf dem Grundstück Nr. 399/1 der Katastralgemeinde Forchtenau unter Vorschreibung von Auflagen, befristet bis **31.12.2020**, erteilt.

Die Fertigstellung der Anlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 11.11.2004, Zahl: MA-09-06-29-12, bescheinigt.

Nunmehr wurde fristgerecht um Wiederverleihung angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, BGBl. Nr. 33/2013 sowie § 21, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15.05.2024 um 10:30 Uhr

Mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im **Gemeindeamt Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).
Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>